



Erwartungen an
den neuen Landtag und
die neue Landesregierung

Inhalt

Vorwort.....	2
10 Kernforderungen der Sachsen-Anhalter Landkreise.....	4
Die Erwartungen der Landkreise im Einzelnen	7
Kommunale Selbstverwaltung	7
Verwaltungsmodernisierung	8
Aufgabengerechte Finanzausstattung der Landkreise	10
Soziales	13
Gesundheit	15
Bildung	18
Kinder- und Jugendhilfe	21
Optionslandkreise	24
ÖPNV	25
Naturschutz und Umwelt	26
Europäische Strukturförderung	28
Vergabewesen und Förderprogramme	29
Infrastruktur	30
Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz	30
Migration und Integration	33
Digitalisierung	34
Impressum.....	38

Vorwort

Mit der Wahl eines neuen Landtags und der Bildung einer neuen Landesregierung verbindet sich für Sachsen-Anhalt die Chance, zentrale Weichen für die kommenden Jahre neu zu stellen. Die Landkreise begleiten diesen politischen Neubeginn mit einem klaren Angebot: Wir wollen Verantwortung übernehmen, Lösungen mitgestalten und gemeinsam mit dem Land die Handlungsfähigkeit des Staates vor Ort stärken. Denn in den Landkreisen entscheidet sich tagtäglich, ob Politik wirkt – in der Daseinsvorsorge, im Sozialen, in Bildung und Gesundheit, in der Infrastruktur, im Bevölkerungsschutz und in der Verwaltungsleistung für Bürgerinnen und Bürger.

Sachsen-Anhalt steht unter hohem Veränderungsdruck. Demografischer Wandel, Fachkräftemangel, wachsende Aufgaben in der sozialen Sicherung, die Modernisierung von Verwaltung und Infrastruktur, die Sicherung einer flächendeckenden medizinischen Versorgung sowie die Anforderungen von Migration und Integration verlangen nach verlässlichen Strukturen und klaren Verantwortlichkeiten. Zugleich sind finanzielle Spielräume überaus begrenzt – umso wichtiger ist es, Ressourcen dort einzusetzen, wo sie den größten Nutzen entfalten: nah an den Menschen, pragmatisch und effizient.

Die Landkreise sind die tragende Säule der öffentlichen Aufgabenerfüllung in der Fläche. Als Teil der kommunalen Selbstverwaltung und zugleich als untere staatliche Verwaltungsbehörden erbringen wir eine Vielzahl bürgernaher Dienstleistungen und gewährleisten, dass staatliches Handeln konkret wird – schnell, rechtssicher und mit regionaler Kenntnis. Damit dies auch künftig gelingt, braucht es ein partnerschaftliches Miteinander von Land und Kommunen, das auf Vertrauen, Augenhöhe und verlässlichen Rahmenbedingungen beruht.

Die vorliegende Veröffentlichung bündelt unsere Erwartungen an den neuen Landtag und die neue Landesregierung. Im Mittelpunkt stehen zehn Kernforderungen, die aus Sicht der Landkreise entscheidend sind, um Bürokratie abzubauen, Entscheidungswege zu verkürzen und die kommunale Ebene nachhaltig zu stärken. Dazu gehören insbesondere der Abbau von Doppelstrukturen und eine maßvolle Aufsicht (Zweistufigkeit der Verwaltung), ein Paradigmenwechsel von kleinteiligen Förderprogrammen hin zu investiven Budgets, eine zukunftsfeste Ausgestaltung des ÖPNV sowie eine Digitalisierung, die gerade in ländlichen Räumen echte Verbesserungen ermöglicht. Vor allem aber braucht es eine aufgabengerechte und verlässliche Finanzausstattung – denn ohne auskömmliche Finanzierung bleibt jede Reform ein Versprechen ohne Wirkung.

Unsere Erwartungen sind bewusst konkret formuliert. Sie beruhen auf langjähriger Praxis, auf Rückmeldungen aus den Landratsämtern, kreislichen Eigenbetrieben und

kommunalen Unternehmen sowie auf der Erfahrung, welche Regelungen vor Ort helfen – und welche vor allem binden: Personal, Zeit und Mittel. Wir laden Landtag und Landesregierung ein, diese Punkte als Grundlage für einen konstruktiven Dialog zu nutzen. Die Landkreise stehen bereit, Reformen aktiv zu unterstützen und Verantwortung mitzutragen – im Interesse eines leistungsfähigen, bürgernahen und zukunftsfesten Sachsen-Anhalt.

Magdeburg, im Mai 2026



Götz Ulrich

Präsident des Landkreistages Sachsen-Anhalt

10 Kernforderungen der Sachsen-Anhalter Landkreise an die neue Landesregierung und den neuen Landtag

1. Vertrauen vertiefen – Dreistufigkeit der Landesverwaltung abschaffen

Die Landesregierung wird aufgefordert, eine zweistufige Verwaltung einzuführen und Doppelstrukturen abzubauen. Die Rechts- und Fachaufsicht ist auf ein Mindestmaß zurückzuführen. Alle bestehenden Berichtspflichten sind gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen und überflüssige Pflichten abzuschaffen.

Eine zweistufige Verwaltungsstruktur bedeutet: schnellere Entscheidungen, klare Verantwortlichkeiten, weniger Bürokratie, mehr kommunale Eigenständigkeit und damit eine bessere, bürgernähere Verwaltung mit mehr Vertrauen in die bewährten kommunalen Strukturen.

2. Kreisliche Selbstverwaltung angemessen finanzieren

Die Landkreise in Sachsen-Anhalt sind im Rahmen des geltenden Finanzausgleichs und auf Basis der ihnen zukommenden Kreisumlageeinnahmen weder in der Lage, die ihnen übertragenen Aufgaben ohne neue Verschuldung zu erfüllen, noch aus eigener Kraft Investitionen in kreisliche Infrastruktur und Daseinsvorsorge vorzunehmen. Derartige Investitionen sind in der Regel lediglich auf der Basis von Förderprogrammen oder Investitionszuweisungen, nicht aber aus eigener Finanzkraft möglich. Diese strukturelle Armut der kreislichen Ebene in Sachsen-Anhalt zeigt sich darin, dass die Landkreise hier im bundesweiten Vergleich die höchste Pro-Kopf-Verschuldung aufweisen. Eine solche strukturelle Armut widerspricht dem Grundgedanken kommunaler Selbstverwaltung und hindert Wohlstand und Wachstum im ländlichen Raum. Die Landkreise fordern daher grundlegende Reformen insbesondere mit Blick auf die öffentlichen Ausgaben. Wenn das Geld nicht reicht, muss bei den Ausgaben nachgesteuert werden. Hier sind Bundes- und Landesgesetzgeber gleichermaßen in der Pflicht.

Der kommunale Finanzausgleich ist zu einem aufgabengerechten, auskömmlichen und verlässlichen System weiterzuentwickeln. Das geltende FAG bildet grundsätzlich die auf kommunaler Ebene entstandenen Ausgaben ab, berücksichtigt allerdings die aktuelle Preisdynamik insbesondere im Sozial- und Jugendhilfebereich nicht hinreichend. Das Land muss hier zwingend entsprechende Anpassungen vornehmen.

Bei der Weiterentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes müssen die IT-Infrastruktur der Landkreise und der Betrieb digitaler Dienste Berücksichtigung finden. Die Landkreise benötigen pauschal zusätzliche Mittel in Form besonderer Ergänzungszuweisungen in angemessener Höhe.

Das Finanzausgleichssystem ist naturgemäß nicht geeignet, besondere strukturelle Schwächen auszugleichen. Strukturschwachen Landkreisen, Städten und Gemeinden muss mit zusätzlichen Mitteln außerhalb des Finanzausgleichs geholfen werden.

3. Wer bestellt, bezahlt – Konnexitätsprinzip modernisieren

Die seit über 30 Jahren unveränderte Konnexitätsregelung in der Landesverfassung ist so zu modernisieren, dass die Landkreise und Gemeinden bei jeder neuen Aufgabe oder funktionalen Erweiterung bestehender Aufgaben einen klaren und rechtssicheren Mehrbelastungsausgleich erhalten. Während alle übrigen Flächenländer inzwischen einen entsprechenden Ausgleich bei Mehrbelastungen vorsehen, ist die sachsen-anhaltische Regelung die letzte verbliebene, die lediglich einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich bestimmt. Zudem muss in der Landesverfassung klargestellt werden, dass nicht nur die erstmalige Zuweisung einer neuen Aufgabe, sondern auch die funktional äquivalente Erweiterung einer bereits zugewiesenen Aufgabe den Anspruch der Kommunen auf Mehrbelastungsausgleich auslöst.

4. Vom Förderregime zum Investitionsbudget

Das Aufgabenvolumen der kommunalen Ebene erhöht sich stetig übergreifend über alle Fachgebiete. Dabei werden notwendige Finanzierungen sowohl für konsumtive als auch investive Bedarfe meist über Förderprogramme der EU, des Bundes oder des Landes zur Verfügung gestellt. Dies bindet Zeit, Personal und dringend benötigte finanzielle Mittel auf allen Verwaltungsebenen. Im Rahmen des Infrastruktursondervermögens wurde gezeigt, dass Mittel für Investitionen unbürokratisch und pauschal zweckgebunden der kommunalen Ebene zur Verfügung gestellt werden können.

Auf diesem Vertrauensbeweis zwischen Land und Kommunen wollen wir aufbauen. Das Land muss hier den Paradigmenwechsel einleiten und sämtliche Landesförderprogramme für den kommunalen Bereich hin zu einer Pauschalförderung in Form von individuellen Budgets entwickeln. Nur so kann in Zeiten von Haushaltsnot und Fachkräftemangel der hohe Investitionsbedarf der öffentlichen Hand bedient werden.

5. Demografischen Wandel aktiv gestalten

Sachsen-Anhalt hat bereits heute die bundesweit älteste Bevölkerung. Nach der 8. regionalisierten Bevölkerungsprognose steht Sachsen-Anhalt auch in den nächsten Jahren vor weitreichenden demografischen Veränderungen: Die Bevölkerung wird nicht nur weniger, sondern auch immer älter. Die Landespolitik muss die Folgen des demografischen Wandels anerkennen und aktiv gestalten. Hierbei muss es besonders mit Blick auf die ländlichen Räume Ziel sein, die notwendigen Angebote der Daseinsvorsorge in erreichbarer Nähe zu erhalten. Das gilt etwa für wohnortnahe Schule, hausärztliche Versorgung, barrierearmes Wohnen und Pflegeangebote im Alter. Hierfür bedarf es gemeinsamer Konzepte des Landes und seiner Landkreise, Städte und Gemeinden, aber auch finanzieller Unterstützungen des Landes.

6. Kosten der Kinder- und Jugendhilfe eindämmen

Die Kosten der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln sich äußerst dynamisch und gefährden die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit aller Landkreise im Land. Der gesetzliche Handlungsrahmen ist mit Blick

auf Leistungsansprüche und die Kostentragung zu überprüfen.

Wir fordern vom Land, sich über den Bundesrat für eine umfassende Gesetzesreform und eine wesentliche Kostenbeteiligung des Bundes einzusetzen. Zugleich wird das Land aufgefordert, in einem ersten Schritt alle landesrechtlichen Vorgaben, die über bundesgesetzliche Vorgaben hinausgehen, auszusetzen und sich anteilig an den Jugendhilfekosten der Landkreise zu beteiligen.

Die laufenden gesetzgeberischen Initiativen zur Einführung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sind zu stoppen, soweit Bund und Länder die hieraus resultierenden Mehrbelastungen nicht vollständig übernehmen.

7. Bürgergeldreform mit klaren Mitwirkungspflichten

Wir unterstützen die Reform des Bürgergeldes zu einer Grundsicherung. Wir fordern die Landesregierung auf, sich bei der anstehenden Bürgergeldreform für die Verpflichtung Arbeitsfähiger zur Ausübung gemeinwohlorientierter Arbeit stark zu machen. Wer arbeitsfähig ist, muss seine Arbeitskraft einsetzen, um seinen Lebensunterhalt zu sichern.

8. Humanität und Ordnung in der Migration

Voraussetzung für eine gelingende Integration ist die möglichst frühzeitige Heranführung von Schutzsuchenden an den Arbeitsmarkt. Um den Gedanken des Forderns und Förderns schon im Rahmen der Asylverfahren stärker in den Fokus zu rücken, müssen die verpflichtenden Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber und Geduldete weiter ausgebaut werden. Das kann aber nur gelingen, wenn durch das Land auch die Kosten für Anleitung und Organisation solcher Maßnahmen vollständig übernommen werden.

9. ÖPNV zukunftsfest gestalten

Der ÖPNV muss im Land finanziell und personell gut aufgestellt werden, um die Menschen in den ländlichen Räumen in Sachsen-Anhalt erreichen und versorgen zu können. Dazu ist es unerlässlich, dass die Landkreise als Aufgabenträger so auskömmlich ausgestattet werden, dass sie sowohl den bisherigen Bestand an Linien und Verbindungen

halten als auch neue Bedienformen wie On-Demand-Verkehre einführen können. Das Deutschlandticket muss endlich in einem Landesgesetz geregelt werden. Wenn die Umrüstung auf einen emissionsfreien Nahverkehr von Bund und Ländern gewollt ist, muss dies den Landkreisen auch finanziert werden.

10. Digitalisierung unterstützen

Digitalisierung kann gerade in ländlichen Räumen helfen, Daseinsvorsorge in einwohner- und strukturschwachen Kommunen auf Dauer sicherzustellen. Dies betrifft sowohl die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs als auch die medizinische Versorgung sowie den Erhalt von Schulstandorten. Telenotarztprojekte und digitale Bildungsformate sind hier erste erfolgreiche Beispiele. Grundvoraussetzung für den Einsatz moderner Technologien mit Nutzen für strukturschwache Kommunen sind ein flächendeckender Glasfaser- und Mobilfunkausbau. Hier erwarten die Landkreise eine nachhaltige und dauerhafte finanzielle Unterstützung.

Ohne Informationssicherheit ist alles nichts. Die Landesregierung muss daraufhin wirken, dass zur Gewährleistung der kreislichen Informationssicherheit verbindliche Standards festgelegt werden. Für die Umsetzung dieser Standards müssen den Kommunen entsprechende Finanzmittel, sowie Beratungs- und Unterstützungsangebote bereitgestellt werden.

Die Erwartungen der Landkreise im Einzelnen

Kommunale Selbstverwaltung

1. Landkreisen auf Augenhöhe begegnen

Die Landkreise sind in ihrem Gebiet grundsätzlich Träger aller öffentlichen Aufgaben, die von überörtlicher Bedeutung sind oder deren zweckmäßige Erfüllung die Verwaltungs- und Finanzkraft der kreisangehörigen Gemeinden übersteigt. Sie erfüllen neben den eigenen kommunalen Aufgaben eine Vielzahl bürgernaher Dienstleistungen als untere staatliche Verwaltungsbehörde. Hierzu zählen u. a. die Bauaufsicht, die Kfz-Zulassung, das Ausländerrecht, der Unterhaltsvorschuss, das öffentliche Gesundheits- und Veterinärwesen, die Lebensmittelüberwachung sowie der Natur- und Umweltschutz. Art. 87 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt (LVerf) räumt ihnen das Recht ein, ihre Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu verwalten und alle öffentlichen Aufgaben selbständig wahrzunehmen, soweit sie nicht anderen Stellen übertragen sind. Dazu sind die Landkreise mit demokratisch gewählten Landräten und Kreistagen sowie fachlich qualifizierten Mitarbeitern in der Verwaltung in der Lage.

Erwartungen:

- Jede Entscheidung des Landtags sowie der Landesregierung sollte von dem Gedanken getragen sein, mehr Gestaltungsspielräume vor Ort zu schaffen.
- Eingrenzende Vorgaben sind strikt zu unterlassen. In Gesetzentwürfen sind Auswirkungen auf die gesetzliche Planungs-, Organisations-, Personal-, Satzungs- und Planungshoheit zu benennen und Eingriffe zu begründen.

2. Arbeit der Kreistage wertschätzen

Die Mitglieder der Kreistage werden direkt von den Bürgern gewählt und engagieren sich ehrenamtlich. Bei ihren Entscheidungen verfolgen die Kreistagsmitglieder keine Partikularinteressen, sondern haben das Wohl des gesamten Landkreises im Blick. Zunehmend werden die Gestaltungsspielräume der Kreistage eingeschränkt, indem landeseinheitliche Vorgaben in die Kommunalverfassung, sonstige Gesetze oder Förderbedingungen aufgenommen werden.

Erwartungen:

- Landeseinheitliche Verfahrensregelungen im Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt sind auf ihre tatsächliche Notwendigkeit zu überprüfen. Ziel ist es, mehr Gestaltungsspielräume für die Kreistage durch örtliche Regelungen zu eröffnen.

- Die Stellung der Kreistage gegenüber den Vertretern von Partikularinteressen muss gestärkt werden. Weder im Kommunalverfassungsgesetz noch in Fachgesetzen werden daher neue Beauftragtenstellen oder Beiräte geschaffen. Die bestehenden Quoren bleiben unverändert.

3. Aufsicht maßvoll wahrnehmen

Für eine funktionierende Verwaltung in Land und Kommunen kommt es darauf an, wie das Verhältnis der Ebenen zueinander und insbesondere die Kontroll- und Aufsichtsbeziehungen untereinander ausgestaltet und gelebt werden. Land und Kommunen können sich übergroße Kommunalaufsichtsstrukturen nicht mehr leisten. Daher müssen die Rechts- und Fachaufsicht zunächst auf das gesetzliche Mindestmaß reduziert werden. In einem nächsten Schritt sind aber auch alle gesetzlichen Vorgaben zur Aufsicht mit dem Ziel eines deutlichen Abbaus zu evaluieren.

Erwartungen:

- Sämtliche Aufsichtsbehörden werden von ihren Unterrichtsrechten nur im Ausnahmefall - bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für Rechtsverstöße - Gebrauch machen.
- Alle im Kommunalverfassungsgesetz enthaltenen Anzeige- und Genehmigungspflichten sind auf ihre Erforderlichkeit zu prüfen und gegebenenfalls zügig abzuschaffen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Landkreise mehr als 35 Jahre nach der Wiedervereinigung über gut ausgebildete Mitarbeiter und ausreichend Verwaltungserfahrung verfügen.
- Die Prüftiefe von ausgeglichenen Haushalten wird auf das gesetzliche Mindestmaß zurückgeführt. Haushaltsverfügungen gegenüber den Landkreisen werden auf das unbedingt Notwendige beschränkt.

Verwaltungsmodernisierung

4. Landesverwaltung zur Zweistufigkeit umbauen

Das Land Sachsen-Anhalt kann sich mit Blick auf die finanziellen Ressourcen, den Fachkräftemangel und deutlich sinkender Einwohnerzahlen den derzeitigen dreistufigen Verwaltungsaufbau schlichtweg nicht mehr leisten. Eine zweistufige Verwaltungsstruktur bedeutet: Schnellere Entscheidungen, klare Verantwortlichkeiten, weniger Bürokratie, mehr kommunale Eigenständigkeit und damit eine bessere, bürgernähere Verwaltung mit mehr Vertrauen in die bewährten kommunalen Strukturen.

Erwartungen:

- Die Landesregierung wird aufgefordert, eine zweistufige Verwaltung einzuführen und Doppelstrukturen abzubauen.
- Die Rechts- und Fachaufsicht ist auf ein Mindestmaß zurückzuführen.
- Alle bestehenden Berichtspflichten sind gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen und überflüssige Pflichten abzuschaffen.

5. Verwaltungsverfahren vereinfachen

Eine hohe Standard- und Aufgabendichte erschweren eine effiziente Aufgabenerledigung vor Ort und führen zu Unzufriedenheit bei Verwaltung, Wirtschaft und Bürgern.

Erwartungen:

- Um Verwaltungsverfahren nachhaltig zu vereinfachen und zu beschleunigen - und dadurch transparenter für alle Beteiligten zu machen -, sind alle Bürokratieabbau-potentiale zu nutzen. Gesetzliche Regelungen müssen sich auf das Wesentliche beschränken.
- Das Widerspruchsverfahren wird im Verwaltungsverfahren abgeschafft. Für Verfahren nach den Sozialgesetzbüchern wird das Vorverfahren abgeschafft, soweit das landesrechtlich zulässig ist.
- Bei allen neuen Gesetzen und Verordnungen werden formelle Anforderungen und inhaltliche Vorgaben sowie Zustimmungserfordernisse und Beteiligungserfordernisse auf ein Mindestmaß reduziert. Bestehende Regelungen sind in einem laufenden Prozess mit Blick auf den Abbau von nicht dringend notwendigen Standards zu überprüfen.

6. Bekanntmachung von Satzungen

Die Bekanntmachung von kommunalen Satzungen im Internet hat sich bewährt. Trotz der hohen Verfügbarkeit von Internetzugängen und der parallel bestehenden jederzeitigen Möglichkeit zur Einsichtnahme in den Kommunalverwaltungen vor Ort fordern Fachgesetze, insbesondere im Bereich der Planung, zum Teil noch die Bekanntmachung in einem Amtsblatt.

Erwartung:

Die Bekanntmachungsvorschriften in den Fachgesetzen werden harmonisiert und die Bekanntmachung im Internet wird für alle kommunalen Vorschriften ermöglicht.

Aufgabengerechte Finanzausstattung der Landkreise

7. Konnexitätsregelungen in Art. 87 LVerf modernisieren

Die seit über 30 Jahren unveränderte Konnexitätsregelung in Art. 87 Abs. 3 S. 3 LVerf ist zu modernisieren. Die bisherige Regelung genügt nicht mehr den Anforderungen an eine faire und angemessene finanzielle Lastenverteilung und entspricht nicht den Maßstäben einer modernen Konnexitätsregelung.

So können gemäß Art. 87 Abs. 3 S. 1 LVerf den Kommunen durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung zugewiesen und staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden. Führt die entsprechende Aufgabenwahrnehmung zu einer Mehrbelastung der Kommunen, ist gemäß Art. 87 Abs. 3 S. 3 LVerf ein angemessener Ausgleich zu schaffen. Diese Regelung wird zum einen nicht der Tatsache gerecht, dass in einem gewachsenen Staat typischerweise auch Aufgabenerweiterungen, nicht nur erstmalige Aufgabenübertragungen zu Mehrbelastungen auf der kommunalen Ebene führen. Zum anderen wird ein nur „angemessener“ Ausgleich der desolaten kommunalen Haushaltslage ohne Rücklagen nicht gerecht – erforderlich ist vielmehr eine vollständige, entsprechende Kostenerstattung.

Erwartungen:

- Einführung eines entsprechenden Ausgleichs bei Mehrbelastungen statt des bisherigen angemessenen Mehrbelastungsausgleichs in Art. 87 Abs. 3 LV LSA.
- Klarstellung, dass nicht nur die erstmalige Zuweisung einer neuen Aufgabe, sondern auch die funktional äquivalente Erweiterung einer bereits zugewiesenen Aufgabe den Anspruch der Kommunen auf Mehrbelastungsausgleich auslöst.
- Schließlich muss geregelt werden, dass Konnexität ebenso für die Auferlegung von Finanzierungs-, Organisations- und Berichtspflichten gilt.
- Auch die Konsultationsvereinbarung 2021 der kommunalen Spitzenverbände mit der Landesregierung vom 16. Dezember 2021 ist entsprechend anzupassen.

8. Finanzausgleichsgesetz (FAG) auskömmlich weiterentwickeln

Ein aufgabengerechtes, auskömmliches, anreizfreundliches und verlässliches Finanzausgleichsgesetz ist unabdingbar als finanzielles Fundament der kommunalen Selbstverwaltung. Auf ein solches verlässliches finanzielles Fundament können sich die Landkreise in Sachsen-Anhalt nicht stützen. Diese sind im Rahmen des geltenden Finanzausgleichs und auf Basis der ihnen zukommenden Kreisumlageeinnahmen weder in der Lage, die ihnen übertragenen Aufgaben ohne die Aufnahme von Kassenkrediten zu erfüllen, noch können sie aus eigener Kraft Investitionen in kreisliche Infrastruktur und Daseinsvorsorge vornehmen. Die Landkreise Sachsen-Anhalts sind strukturell arm. Dies zeigt sich auch darin, dass die Landkreise im

bundesweiten Vergleich mit 304 Euro/EW (Stand 31.12.2024) die höchste Pro-Kopf-Verschuldung aufweisen.

Eine solche strukturelle Armut widerspricht dem Grundgedanken kommunaler Selbstverwaltung und hindert Wohlstand und Wachstum im ländlichen Raum. Die Landkreise fordern daher grundlegende Reformen insbesondere mit Blick auf die öffentlichen Ausgaben. Wenn das Geld nicht reicht, muss bei den Ausgaben nachgesteuert werden. Hier sind Bundes- und Landesgesetzgeber gleichermaßen in der Pflicht.

Der kommunale Finanzausgleich seinerseits ist zu einem aufgabengerechten, auskömmlichen und verlässlichen System weiterzuentwickeln.

Erwartungen:

- Das FAG muss auch ab 2027 die auf kommunaler Ebene entstehenden Kosten abbilden und hierbei künftig die unterschiedlichen, tatsächlichen Preisdynamiken insbesondere im Sozial- und Jugendhilfebereich, aber auch im Personalbereich berücksichtigen.
- Die bei den Landkreisen bedarfsmindernd angerechneten Kreisumlageeinzahlungen dürfen lediglich in einer tatsächlich auch erreichbaren Größenordnung angerechnet werden.
- Den kreisfreien Städten und kreisangehörigen Gemeinden werden bislang zum Ausgleich von Mehrbelastungen, die noch nicht in der FAG-Bedarfsberechnung berücksichtigt werden konnten, 2 % von den gemeindlichen Steuereinnahmen als „freie Spitze“ nicht angerechnet. Dem gegenüber ist eine freie Spitze für Landkreise nicht vorgesehen, was eine einseitige Benachteiligung der Landkreise darstellt. Deshalb ist ab 2027 auch für die Landkreise eine „freie Spitze Kreisumlage“ von 2 % zu berücksichtigen, um dem interkommunalen Gleichbehandlungsgebot gerecht zu werden.
- Bei der Weiterentwicklung des Finanzausgleichsgesetzes müssen der Ausbau der IT-Infrastruktur der Landkreise und der zunehmende Aufwand für den Betrieb digitaler Dienste Berücksichtigung finden. Die Landkreise benötigen pauschal zusätzliche Mittel in Form besonderer Ergänzungszuweisungen in angemessener Höhe.
- Überlegungen zur Einführung einer pauschalierten Effizienzprüfung in das bestehende Bedarfsmodell oder die Umstellung auf ein sog. Symmetriemodell stellen eine Abkehr vom bisherigen bedarfsorientierten Finanzausgleichsmodell dar und werden von den Landkreisen abgelehnt.
- Das Finanzausgleichssystem ist naturgemäß nicht geeignet, besondere strukturelle Schwächen auszugleichen. Strukturschwachen Landkreisen, Städten

und Gemeinden muss mit zusätzlichen Mitteln außerhalb des FAG geholfen werden.

- Das Ministerium der Finanzen lässt gegenwärtig ein umfangreiches finanzwissenschaftliches Gutachten zur Novellierung des kommunalen Finanzausgleichs in Sachsen-Anhalt erstellen, das voraussichtlich im Frühjahr 2026 vorliegen und mit dem FAG 2027 umgesetzt werden soll. Angesichts der am 6. September 2026 stattfindenden Landtagswahl und einer zu erwartenden schwierigen Regierungsbildung sollte einer umfassenden Novellierung des FAG ausreichend Zeit für die Beteiligung der Kommunalen Spitzenverbände und die Beratungen innerhalb der Landesregierung sowie des Landtages eingeräumt werden. Im Interesse der Planungssicherheit für die Kommunen bezogen auf das Haushaltsjahr 2027 sehen wir eine übergangsweise, mit realistischen Preissteigerungen unterlegte Fortschreibung des FAG 2026 auch für das Jahr 2027 als erforderlich an.

9. Landkreise an der Umsatzsteuer beteiligen

Trotz ihrer Aufgabenvielfalt gerade im Sozial-, Jugend- und Gesundheitsbereich verfügen die Landkreise als einzige Gebietskörperschaften über keine eigenen Steuereinnahmen. Bei der Ausfinanzierung der ihnen übertragenen Aufgaben sind sie ausschließlich auf die Kreisumlage und die Finanzaufweisungen des Landes über den kommunalen Finanzausgleich angewiesen. Die kreislichen Einnahmegrundlagen müssen strukturell verbessert werden, um die Leistungsfähigkeit der Landkreise dauerhaft zu gewährleisten. Eine eigene Steuerbeteiligung könnte zudem die Kreisumlage als mittlerweile wichtigste Finanzierungsquelle entlasten.

Erwartungen:

- Die Landkreise erwarten daher, dass sich das Land auf Bundesebene für eine deutliche Anhebung des kommunalen Anteils an der Umsatzsteuer einsetzt, an der auch die Landkreise unmittelbar und spürbar zu beteiligen sind.
- Gleichzeitig ist der bislang stark wirtschaftskraftabhängige Verteilungsschlüssel durch einen einwohnerbasierten Schlüssel zu ersetzen.

10. Kreisumlage ausgewogener gestalten

Mit der Neuregelung des § 99 Abs. 3 KVG LSA verfolgte der Landesgesetzgeber das Ziel, den rechtlichen Rahmen für die Festsetzung der Kreisumlage fortzuentwickeln und eine rechtssichere Kreisumlagefestsetzung sicherzustellen. Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit haben die Landkreise beim Erlass einer Heilungssatzung für bereits abgeschlossene Haushaltsjahre die aktuellsten Haushaltsdaten sowohl der kreisumlagepflichtigen Gemeinden als auch des Landkreises zu berücksichtigen. Diese würden in einzelnen Fällen – bei gleichrangiger Abwägung der Finanzbedarfe und ohne Verletzung der finanziellen

Mindestausstattung der Gemeinden – einen höheren Hebesatz ermöglichen. Dem steht allerdings die Regelung des § 100 Abs. 1 S. 6 Hs. 2 KVG LSA entgegen, wonach die Höhe des ursprünglichen Umlagesatzes nicht überschritten werden darf. Diese Einschränkung benachteiligt die Landkreise einseitig.

Erwartung:

§ 100 Abs. 1 S. 6 Hs. 2 KVG LSA wird aufgehoben.

Soziales

11. Demografischen Wandel aktiv gestalten

Sachsen-Anhalt hat bereits heute die bundesweit älteste Bevölkerung. Nach der 8. regionalisierten Bevölkerungsprognose steht Sachsen-Anhalt auch in den nächsten Jahren vor großen demografischen Veränderungen: Die Bevölkerung wird nicht nur weniger, sondern auch immer älter.

Zugleich führt der Demografische Wandel auch zu einer knapperen Personalausstattung in den kommunalen Verwaltungen und bei den Anbietern sozialer Leistungen.

Erwartungen:

- Die Landespolitik erkennt die Folgen des demografischen Wandels an und gestaltet diesen aktiv.
- Mit Blick auf die ländlichen Räume verfolgen Landesregierung und Landtag das Ziel, notwendige Angebote der Daseinsvorsorge dicht am Bürger vorzuhalten. Das gilt insbesondere für eine wohnortnahe hausärztliche Versorgung, barrierearmes Wohnen und Pflegeangebote im Alter. Hierfür werden gemeinsame Konzepte des Landes und seiner Landkreise, Städte und Gemeinden entwickelt. Zugleich stellt das Land hierfür notwendige finanzielle Mittel zur Verfügung.
- Bei der Gestaltung des demografischen Wandels werden zudem alle Lösungsansätze auf Effizienz geprüft. Auf bürokratischen Aufwand für Berichts-, Dokumentations- und Statistikpflichten ist weitestgehend zu verzichten.

12. Hilfe zur Pflege und Eingliederungshilfe

Die Landkreise nehmen im Rahmen eines Heranziehungsverhältnisses für das Land mit seiner Sozialagentur (zukünftig: Landesamt für Soziales) die wesentliche operationelle Verantwortung für die Hilfen in besonderen Lebenslagen wahr. Sowohl im Bereich der Hilfe zur Pflege als auch im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen steigen die Fallzahlen kontinuierlich an, auch aufgrund des bundesgesetzlich verantworteten Rechtsrahmens. Zugleich wächst der administrative Aufwand für die landesrechtlich herangezogenen kommunalen

Gebietskörperschaften, ohne dass das Land hierfür einen angemessenen Mehraufwandsausgleich bereitstellt.

Erwartungen:

- Das Land setzt sich über den Bundesrat dafür ein, dass der Bund das SGB XII und das SGB IX einer strukturierten Aufgaben- und Standardkritik unterzieht, mit dem Ziel der Vereinfachung, des Regulierungsabbaus sowie des Vorrangs struktureller vor individuellen Lösungen.
- Das Land trägt die finanziellen Mehrbelastungen der herangezogenen kommunalen Gebietskörperschaften, die sich aus dem Fallzahlenanstieg und den zusätzlich anfallenden Verfahrensanforderungen ergeben. Dies gilt auch für den Verwaltungsmehraufwand.
- Das Land unterzieht das sozialrechtliche Heranziehungsverhältnis einer Aufgaben- und Standardkritik mit dem Ziel der Vereinfachung und des Regulierungsabbaus. Die Eigenverantwortlichkeit der herangezogenen Gebietskörperschaften bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist zu stärken. Auf Weisungen und Entscheidungsvorbehalten im Einzelfall ist möglichst zu verzichten, um die Entscheidungsfreude der kommunalen Behörden zu stärken und die Verwaltungsverfahren insgesamt zu beschleunigen.

13. Bedarfsfeststellungsverfahren

Das Bedarfsfeststellungsverfahren im Bereich der Eingliederungshilfe verursacht bei den herangezogenen Gebietskörperschaften einen insgesamt unverhältnismäßig hohen Aufwand, auch als Folge der Vorgaben der Behörden des Landes.

Erwartung:

Das Land setzt sich für eine Verschlinkung und Vereinfachung des Bedarfsermittlungsverfahrens nach § 118 SGB IX ein. Die Vorgaben des Landes und des Bundes sind zu überprüfen; die Entscheidungsspielräume der herangezogenen kommunalen Gebietskörperschaften werden gestärkt.

14. Eigenanteil in der Pflege reduzieren

Aktuell sind die Leistungen der Pflegekassen gedeckelt. Darüberhinausgehende Pflegekosten müssen die Pflegebedürftigen selbst tragen. Infolgedessen steigt die Zahl der Pflegebedürftigen dramatisch, die ergänzend Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII in Anspruch nehmen müssen.

Hier muss ein Paradigmenwechsel erfolgen. Nicht die Kassenleistungen, sondern der Eigenanteil für die Pflegeversicherten muss gedeckelt werden. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Pflegekassen - im Einvernehmen mit dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe - die Versorgungsstandards in der Pflege setzen. Deshalb muss

hier der Grundsatz zur Anwendung kommen, dass die Institutionen, die die Standards der Leistung verantworten, auch die hieraus resultierenden finanziellen Lasten tragen müssen.

Erwartung:

Das Land strebt über den Bundesrat eine Neuordnung des Rechts der Pflegeversicherung (SGB XI) mit dem Ziel an, dass die Pflegekassen die Pflegekosten komplett abzüglich eines Eigenanteils der Versicherten tragen. Der Eigenanteil der Versicherten ist auf einen fixen Sockelbetrag so zu begrenzen, dass zumindest für Bezieher durchschnittlicher Altersrenten eine Sozialhilfebedürftigkeit im Alter vermieden wird.

Gesundheit

15. Auskömmliche Finanzierung der Krankenhaus-Betriebskosten

Die Krankenhäuser im Land leiden seit Jahren an einer insgesamt nicht auskömmlichen Finanzierung ihrer Betriebskosten. Neben der bundesweit belastenden strukturellen Unterfinanzierung ergeben sich besondere Herausforderungen auch daraus, dass der Landesbasisfallwert nicht die höheren Lohnkosten widerspiegelt. Die Finanzierung der Krankenhaus-Betriebskosten ist eine gesetzliche Aufgabe des Bundes. Eine flächendeckende Sicherstellung der Krankenhausversorgung im Land ist nur möglich, wenn der Bund für eine faire Refinanzierung der anfallenden Kosten sorgt. Zugleich steht auch das Land in der Verantwortung, weil es die Landkreise mit der Sicherstellung der Krankenhausversorgung betraut hat.

Erwartung:

Das Land setzt sich für eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung der Krankenhaus-Betriebskosten durch den Bund ein.

16. Investitionsförderung der Krankenhäuser

Die Finanzierung der Krankenhausinvestitionen ist eine gesetzliche Aufgabe des Landes. Die vom Land zur Verfügung gestellte Investitionsförderung reicht insgesamt nicht aus, um die Investitionsbedarfe in den Krankenhäusern vollständig zu bedienen. Daher muss die Investitionsförderung aus originären Landesmitteln weiter gestärkt werden. Zugleich müssen Investitionen in die Resilienz der Krankenhäuser gefördert werden und insgesamt auch die Pauschalförderung dynamisiert werden.

Erwartung:

Das Land erhöht aus eigenen Mitteln die Investitionskostenfinanzierung bei den Krankenhäusern, stellt insbesondere auch Investitionen in die Resilienz zur Verfügung und dynamisiert den Ansatz für pauschale Fördermittel.

17. Landeskrankenhausplanung

Das Land hat sich auf den Weg gemacht, die ihm obliegende Krankenhausplanung weiterzuentwickeln. Dabei ist sicherzustellen, dass durch neue planerische Entscheidungen bestehende Versorgungsverbände nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere dürfen die in jahrelanger, mühevoller Überzeugungsarbeit geschaffenen regionalen Versorgungsnetzwerke nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Auch kommt es darauf an, in der Krankenhausplanung die veränderte Sicherheitslage abzubilden und resiliente Versorgungsstrukturen anzustreben. Im Übrigen setzen die Landkreise auf vom Land moderierte, regionale Strukturgespräche, die zu einer im Patienteninteresse optimierten Verzahnung von stationären, ambulanten und pflegerischen Leistungen beitragen sollen.

Erwartung:

Das Land verfolgt seine Absicht, eine zukunftsfähige Krankenhauslandschaft auf den Weg zu bringen, konsequent weiter und berücksichtigt dabei gewachsene Strukturen und sektorenübergreifende Ansätze. Zugleich werden hierbei auch Fragen der Resilienz für eine mögliche Krisensituation berücksichtigt.

18. Ambulante medizinische Versorgungsstrukturen

Der demografische Wandel führt zu mehr Versorgungsbedarfen besonders bei der älteren Bevölkerung, auf die die bestehenden ambulanten Strukturen und ihre Verantwortlichen aus ihren Systemen heraus keine befriedigenden Antworten liefern können. Die Kassenärztliche Vereinigung muss deshalb Maßnahmen zur Sicherstellung der flächendeckenden ambulanten Versorgung ergreifen. Sektorenübergreifende Maßnahmen müssen auch aus dem ambulanten Bereich angestoßen werden. Es ist aber auch am Land, seine Verantwortung für die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger gerecht zu werden und Antworten zu liefern, wie ambulante medizinische Strukturen gezielt und flächendeckend gestärkt werden können, ohne dass die kommunale Seite hierfür als Ausfallbürge für insuffiziente Regelsysteme ohne gesicherte Finanzierung herhalten muss. Das Land muss daher seinen Einfluss auf Bundesebene geltend machen, damit die im Land bestehenden Modellvorhaben zur sektorenübergreifenden Versorgung ins Regelsystem überführt werden können. Insbesondere braucht es einen belastbaren bundesrechtlichen Rahmen zur Trägerschaft und Finanzierung von Primärversorgungszentren.

Erwartung:

Das Land stärkt die wegbrechenden ambulanten medizinischen Strukturen, nimmt die verantwortlichen Akteure in die Pflicht und setzt sich dafür ein, dass auf Bundesebene die Trägerschaft und Finanzierung von Primärversorgungszentren nachhaltig geregelt wird.

19. Kommunale Mitsprache in der Gesundheitsversorgung ermöglichen

Bei Sorgen um die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung und wegen sich verschlechternder Angebote wenden sich die Bürgerinnen und Bürger in aller Regel an die kommunalen Verantwortungsträger. Allerdings mangelt es gerade im Bereich der ambulanten Versorgung an kommunalen Mitsprache- und Mitgestaltungsbefugnissen. Dies führt zum einen zu Enttäuschungen bei den Menschen und trägt dazu bei, dass das Vertrauen in die Leistungsfähigkeit des Staates eruiert. Zum anderen wird dadurch vielfach die Chance vertan, durch die Einbindung der kommunalen Ebene zu guten oder passgenauen Ergebnissen zu kommen.

Erwartung:

Das Land sorgt für ein Mehr der Mitsprache der Landkreise in der Gesundheitsversorgung, indem es eine entsprechende Bundesratsinitiative startet und zugleich alle landesrechtlichen Möglichkeiten nutzt, beispielsweise durch die Stärkung der Mitwirkungsbefugnisse der kommunalen Familie im Landesausschuss der Vertragsärzte und Krankenkassen.

20. Den Öffentlichen Gesundheitsdienst zukunftsfest aufstellen

Der Öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD) wird getragen von der Arbeit der kreislichen Gesundheitsämter vor Ort. Die Einforderung einer Vorabquote für Medizinstudierende, die sich für die Tätigkeit im ÖGD verpflichten, und die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Gesundheitsdienstgesetzes für Sachsen-Anhalt sind wichtige Bausteine für die zukunftssichere Ausrichtung der Gesundheitsämter. Auch eine vom Land und den Landkreisen getragene gemeinsame Strategie zur IT-technischen Weiterentwicklung ist dafür unerlässlich. Auf der anderen Seite muss in einer ständigen Aufgabenkritik hinterfragt werden, welche Aufgaben der ÖGD weiterhin übernehmen soll und muss.

Erwartungen:

- Das Land stärkt den Öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGD), indem es für eine flächendeckende, bedarfsgerechte Versorgung mit ärztlichem Personal und eine Konzentration auf die bevölkerungsmedizinischen Kernaufgaben sorgt. Hierzu wird das Gesundheitsdienstgesetz des Landes einer kritischen Aufgabenkritik unterzogen.

- Zugleich setzt sich das Land für eine gemeinsam von Land und Landkreisen getragene Digitalisierungsstrategie für den ÖGD ein und unterstützt diese finanziell auch nach Beendigung des ÖGD-Paktes.

Bildung

21. Schulträgerschaft weiterentwickeln – Lasten zwischen Land und Landkreisen fair verteilen

Die Anforderungen an die Schulträger haben in den letzten Jahren weiter zugenommen, maßgeblich aufgrund von bildungspolitischen Entscheidungen des Landes. Die Landkreise stehen zu ihrer Verantwortung als Schulträger für die Weiterführenden Schulen und die Berufsbildenden Schulen, müssen aber auch in die Lage versetzt werden, ihrer Rolle als Schulträger finanziell und wirtschaftlich gerecht werden zu können. Hierbei gab es in den vergangenen Jahren kaum Fortschritte, vielmehr führen die Schnittstellen zwischen dem pädagogischen Bereich in Landesverantwortung und der klassischen Schulverwaltung im Verantwortungsbereich des Schulträgers, von der digitalen Bildung bis zur Teilhabe von Schülerinnen und Schülern mit Behinderung, zunehmend zu Spannungen zwischen Land und Kommunen.

Erwartung:

Die jeweiligen Aufgabenbereiche für Schule und damit auch für die Schulträgerschaft werden klar definiert und die Lasten zwischen Land und Kommunen fair verteilt. Die Schulträger sind insbesondere keine Ausfallbürgen für bildungspolitische Vorstellungen des Landes, die aufgrund begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen des Landes nicht realisiert werden können. Dies gilt insbesondere auch für die Schulsozialarbeit.

22. Zügige Umsetzung der 18. und 19. Schulgesetz-Novelle ermöglichen

Mit der 18. Gesetzes Schulgesetznovelle vom 05. Juli 2025 (GVBl. LSA S. 432), zuletzt geändert durch die Schulgesetznovelle vom 02. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 819) hat der Landesgesetzgeber eine Reihe von Verordnungsermächtigungen geschaffen. Diese Verordnungsermächtigungen müssen zügig ausgefüllt werden, da nur auf dieser Grundlage die weitere Umsetzung des Schulgesetzes insbesondere mit Blick auf neue bedarfsgerechte Schulstrukturen möglich ist.

Erwartung:

Die Landesregierung schafft Rechts- und Planungssicherheit für die weitere Umsetzung des novellierten Schulgesetzes LSA, indem die Verordnungsermächtigungen im Schulgesetz zeitnah ausgefüllt werden. Das zuständige Ministerium räumt den Trägern der Schulentwicklungsplanung

hinreichend Zeit zur Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung in den kommunalen Gremien ein.

23. Investitionen des Landes in den Schulbau und die digitale Schulausstattung

Die gegenwärtige Finanzausstattung der Landkreise lässt es nicht zu, notwendige Schulbauinvestitionen und Investitionen die Schulsachausstattung, besonders auch in digitale Ausstattung, ohne zusätzliche Fördermittel des Landes und des Bundes zu bewältigen. Die jetzigen Förderverfahren sind jedoch für alle Beteiligten deutlich zu aufwändig und zu langwierig. Ziel muss eine Verschlinkung und damit auch Beschleunigung der Förderverfahren sein. Dies lässt sich am ehesten dadurch erreichen, dass die fachliche Eigenverantwortung der Schulträger anerkannt wird und Fördermittel in der Regel pauschal weitergeleitet werden.

Erwartungen:

- Das Land leitet Fördermittel für den Schulbau und die Schulausstattung grundsätzlich pauschal an die kommunalen Schulträger weiter.
- Zugleich setzt sich das Land dafür ein, dass auch investive Fördermittel des Bundes und der EU pauschal an die Landkreise weitergeleitet werden.

24. Berufliche Schulen über Kooperationen stärken

Die beruflichen Schulen mit ihren ausdifferenzierten Bildungsgängen stehen als Garant für ein attraktives berufliches Bildungssystem. Dieses Erfolgsmodell gilt es weiter zu stärken.

Erwartung:

Kooperationen zwischen beruflichen und allgemeinbildenden Schulen werden fest im Schulalltag verankert und zeigen den Schülerinnen und Schülern durch frühzeitige und durchgängige berufliche Orientierung einen Weg auch in Richtung beruflicher (Aus-)Bildungsgänge auf.

25. Duale Ausbildung sichern

Die duale Ausbildung bietet die Gewähr, dass neben den an Berufsschulen ausgebildeten Akademikerinnen und Akademikern auch hochqualifizierte, betrieblich aus- und weitergebildete Facharbeitskräfte zur Verfügung stehen. Insoweit gilt es den Schülerinnen und Schülern die Chancen dualer Ausbildungsgänge mit stark praxisorientierter Ausrichtung rechtzeitig zu vermitteln. Zur Attraktivität dieses beruflichen Bildungswegs gehört auch der Erhalt eines möglichst wohnortnahen Ausbildungsplatzangebots – im Sinne der Schülerinnen und Schüler wie auch der ortsansässigen Wirtschaft. Kleinklassen sollten erhalten bleiben, wo andernfalls die Gefahr besteht, dass Ausbildungsberufe ganz wegbrechen, insbesondere bei sogenannten „Mangelberufen“.

Erwartung:

Die duale Ausbildung wird als maßgeblicher Erfolgsfaktor für die heimische Wirtschaft mit qualitativ hochwertigen und gut erreichbaren Ausbildungsstandorten weiterhin attraktiv gehalten. Dies gilt insbesondere auch für die Berufsbildenden Schulen in den Landkreisen, da nur über diese eine flächendeckende und zugleich ortsnahe Beschulung organisiert werden kann.

26. Reform des Landesschulwesens

Ein Landesschulamt als Mittelbehörde zwischen Bildungsministerium und Schule ist in einem modernen Bildungssystem nicht zwingend erforderlich. Seine Aufgaben können effektiver, kostengünstiger und bürgernäher durch eine direkte Zuständigkeit des Bildungsministeriums sowie durch die Einbindung der Landkreise und Schulen selbst wahrgenommen werden.

a) Lehrpersonal gehört an die Schulen - nicht in Verwaltungsstuben

Die wichtigste Ressource im Bildungssystem sind Lehrerinnen und Lehrer vor den Kindern, nicht in Behörden. Jede Planstelle im Landesschulamt fehlt im Unterricht. Statt pädagogisches Personal in Verwaltung zu binden, sollte das Land seine Kräfte konsequent in die pädagogische Arbeit vor Ort investieren. Lehrkräfte und Schulleitungen brauchen Unterstützung, nicht zusätzliche Bürokratie. Ziel muss sein: Verwaltungspersonal in pädagogische Wirksamkeit umzuwandeln.

b) Mehr Schulautonomie statt Mikromanagement - Vertrauen statt Kontrolle

Eine starke Aufsicht bedeutet oft Detailsteuerung und Kontrolle. Schulen, die mehr Freiräume haben - etwa bei Personalentscheidungen, Unterrichtsgestaltung oder Budget - zeigen nachweislich höhere Innovationskraft und Motivation. Weniger Aufsicht heißt nicht weniger Qualität, sondern mehr Vertrauen, Verantwortung und Professionalität. Autonome Schulen handeln agiler und entwickeln passgenaue Lösungen.

Moderne Bildungspolitik setzt auf Vertrauen, Verantwortung und Ergebnisorientierung statt auf Bürokratie. Der Verzicht auf ein Landesschulamt wäre ein Signal des Respekts gegenüber der pädagogischen Profession.

c) Stärkung der Landkreise als Schulträger

Landkreise sind bereits für Infrastruktur, Ausstattung und Finanzierung der Schulen verantwortlich. Sie kennen die regionalen Besonderheiten und können auch Aufgaben der Kreisschulräte übernehmen. So entsteht eine klare, regionale Verantwortungskette, die kurze Wege ermöglicht und Doppelstrukturen vermeidet. Andere Bundesländer machen das vor.

Pädagogische Beratung, Qualitätsentwicklung oder Schulentwicklung können regional durch in den Schulämtern der Landkreise agierende Kreisschulräte erfolgen - praxisnah und ohne zusätzliche Hierarchieebene. So wird pädagogische Anleitung von Kolleginnen und Kollegen geleistet, nicht von anonymen Aufsichtsstrukturen.

d) Fachaufsicht beim Bildungsministerium - klare Verantwortung

Die Schulaufsicht ist eine staatliche Aufgabe, muss aber nicht über eine Mittelinstanz erfolgen. Das Bildungsministerium kann die Fachaufsicht direkt wahrnehmen - modern, digital und auf Basis von Vertrauen. Die politische Verantwortung bleibt klar zuordenbar.

Ein Landesschulamt ist nicht erforderlich, wenn die Fachaufsicht im Bildungsministerium klar organisiert ist, Landkreise Verantwortung übernehmen, Schulen mehr Autonomie genießen und pädagogische Qualität durch Kooperation statt Kontrolle gesichert wird. So entsteht ein schlankes, modernes Bildungssystem, in dem Ressourcen dorthin fließen, wo sie die größte Wirkung entfalten: in den Klassenzimmern.

Erwartung:

Das Landesschulwesen wird grundlegend mit dem Ziel reformiert, das Schulamt auflösen und dessen Aufgaben zwischen dem Ministerium für Bildung und der Kreisebene neu aufzuteilen. Durch eine organisatorische Anbindung der Schulaufsicht an die Kreisebene wird die notwendige Ortsnähe geschaffen, um den Schulen selbst eine größere Eigenständigkeit und Eigenverantwortung einräumen zu können.

Kinder- und Jugendhilfe**27. Landkreise bei der Jugendhilfe finanziell entlasten**

Die Landkreise verantworten die Jugendhilfe als weisungsfreie Pflichtaufgabe. Die Kosten der Kinder- und Jugendhilfe entwickeln sich äußerst dynamisch und gefährden die wirtschaftliche Handlungsfähigkeit aller Landkreise im Land. Ursächlich hierfür sind stark anwachsende Fallzahlen und zugleich steigende Einzelfallkosten.

Infolge der immer noch auf Bundesebene verfolgten sogenannten inklusiven Lösung, wonach die Jugendämter auch für Leistungen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher und geistiger Beeinträchtigung vorrangig zuständig sein sollen, drohen weitere massive Kostensteigerungen.

Der gesetzliche Handlungsrahmen der Kinder- und Jugendhilfe ist mit Blick auf Leistungsansprüche und die Kostentragung zu überprüfen.

Erwartungen:

- Das Land setzt sich über den Bundesrat dafür ein, dass alle Initiativen zur bundesrechtlichen Einführung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe wegen der erwarteten finanziellen und organisatorischen Mehrbelastungen für Landkreise gestoppt werden, soweit Bund und Länder die hieraus resultierenden Mehrbelastungen nicht vollständig übernehmen.
- Das Land beteiligt sich anteilig an den finanziellen Belastungen der Landkreise für die Jugendhilfe und gleicht alle Mehrbelastungen aus, die sich insbesondere aus der sogenannten inklusiven Lösung ergeben.

28. Keine Jugendhilfeleistungen für andere Institutionen

Jugendämter sehen sich seit Jahren als Ausfallbürgen für andere Institutionen missbraucht. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Schule (Schulsozialarbeit, Inklusionshelfer) und die Justiz bei delinquenten Jugendlichen (Jugendgerichtshilfe).

Erwartung:

Das Land setzt sich über den Bundesrat dafür ein, dass die Kinder- und Jugendhilfe wieder auf ihre ursprünglichen Aufgaben zurückgeführt wird und Leistungen nur für Kinder- und Jugendliche sowie deren Erziehungsberechtigte erbringt. Anspruchsausweitungen, die andere Institutionen entlasten sollen, sind zu streichen. Die Systeme der Schule und der Justiz sind finanziell und personell so auszustatten, dass sie aus sich selbst heraus ihrem originären Auftrag gerecht werden können.

29. Personal- und Qualitätsvorgaben

Um die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere der Hilfen zur Erziehung, auch zukünftig sicherzustellen, müssen die Standards gesenkt werden.

Erwartung:

Die Regelungen zum Fachkräftegebot in den Hilfen zur Erziehung sind anzupassen. Der Einsatz von Fachkräften sollte von bisher 100 % auf 80 % gesenkt werden. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die perspektivische Überführung der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche ins SGB VIII und den dortigen Einsatz von Assistenzkräften.

30. Reform des Unterhaltsvorschlusses

Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss bei gleichzeitigem Anspruch auf Bürgergeld führt zu einem Mehr an Bürokratie und steht einem effizienten Ressourceneinsatz

entgegen. Ziel müssen Leistungen aus einer Hand sein, wie sie auch von der Sozialstaatskommission gefordert werden.

Erwartung:

Das Konkurrenzverhältnis zwischen Unterhaltsvorschuss und Bürgergeld löst ein paralleles Verwaltungsverfahren in den Unterhaltsvorschussbehörden und Jobcentern aus. Die Landesregierung wird gebeten, sich für den Wegfall der Doppelzuständigkeit von Jobcentern und Unterhaltsvorschussbehörden einzusetzen. Dies kann durch einen gesetzlichen Leistungsausschluss von Unterhaltsvorschussleistungen bei vorliegendem Anspruch auf Bürgergeld erreicht werden.

31. Überprüfung der Leistungen für unbegleitete minderjährige Ausländer

Nach geltendem Recht haben unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) einen uneingeschränkten Zugang zu den Leitungen der Kinder- und Jugendhilfe, woraus insbesondere erhebliche personelle und organisatorische Herausforderungen für die Jugendämter resultieren. Die überwiegend bereits lebensälteren UMA im Alter von überwiegend 16 und 17 Jahren benötigen in der Regel eine andere, deutlich geringere Unterstützung als jüngere Kinder und Jugendliche. Vor diesem Hintergrund muss der Leistungsumfang der Kinder- und Jugendhilfe für UMA überprüft und angepasst werden.

Erwartung:

Das Land setzt sich dafür ein, dass der Leistungsumfang der Kinder- und Jugendhilfe für unbegleitete minderjährige Ausländer an den tatsächlichen Bedarf angepasst wird.

32. Abrechnungsverfahren für unbegleitete minderjährige Ausländer

Bei der Abrechnung der Leistungen für unbegleitete minderjährige Ausländer gibt es zwischenzeitlich erhebliche Rückstände beim Land. Tatsächlich bedarf es für das Abrechnungsverfahren eines erheblichen Personalaufwandes, für den weder bei den Landkreisen noch beim Land die dafür erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Erwartung:

Das Kostenerstattungsverfahren durch das Land für unbegleitete minderjährige Ausländer wird optimiert. Insbesondere wird das Verfahren vereinfacht durch Verzicht auf Kopien der Fallunterlagen und die Anforderung von zahlreichen weiteren Einzelunterlagen.

Optionslandkreise

33. Die Option hat sich bewährt

Die kommunalen Jobcenter in Sachsen-Anhalt beweisen seit Jahren ihre Stärke in der Betreuung und Vermittlung der Leistungsberechtigten nach dem SGB II. Sie haben sich fest etabliert und sind kommunal verankert. Die kommunalen Jobcenter sind Teil des jeweiligen Landkreises bzw. dessen Verwaltung und ermöglichen insoweit die Vorhaltung eines Gesamtpaketes an Leistungen und Lösungen, was sie besonders und effizient macht. Das Ergebnis sind bürgernahe kommunale Jobcenter - kurze Wege, rasche Entscheidungen, umfassende, ganzheitliche Angebote und nachhaltige Unterstützung sind so möglich.

Erwartung:

Wir fordern die Landesregierung auf, die sechs Optionskommunen mit ihren kommunalen Jobcentern auch in der nächsten Legislaturperiode weiterhin zu unterstützen und ihnen den Rücken zu stärken, denn es gibt gute Gründe für die „Option“. Das Land macht sich für den Erhalt und die Sicherstellung der kommunalen Jobcenter im Land mit allen ihr zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln stark.

34. Auskömmliche Finanzbudgets für das SGB II

Die Jobcenter benötigen eine auskömmliche und längerfristig planbare Finanzausstattung (Eingliederungsmittel und Verwaltungsmittel). Die knappen Mittel stehen darüber hinaus regelmäßig erst vorläufig und damit nicht zu Beginn des Haushaltsjahres zur Verfügung. Die Verwaltungsbudgets sind anhand der tatsächlichen Kostenentwicklung (Tarifsteigerungen, Aufwendungen für Digitalisierung, Berichtspflichten, Controlling, Klagebearbeitung) zu bemessen.

Erwartung:

Wir fordern das Land auf, sich gegenüber dem Bund für auskömmliche Verwaltungsmittel einzusetzen, damit es keiner Umschichtung aus Eingliederungsmitteln mehr bedarf. Vorläufige Haushaltsführungen sind möglichst zu vermeiden.

35. Langzeitarbeitslose und Langzeitleistungsbeziehende

Sachsen-Anhalt verzeichnet nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Anzahl an Langzeitarbeitslosen (38,6 % der Arbeitslosen im SGB II) und Langzeitleistungsbeziehenden. Es handelt sich bei diesem Personenkreis um Menschen mit geringen Eingliederungschancen und intensiven Förderbedarfen.

Erwartung:

Das Land setzt sich dafür ein, dass die Eingliederungsmittel aufgestockt werden, weil die Integration dieses Personenkreises aufwendig und anspruchsvoll ist. Die Qualität der Vermittlungsarbeit erfordert eine angemessene Mittel- und Personalausstattung.

36. Sozialer Arbeitsmarkt mit öffentlich geförderter Beschäftigung ist unerlässlich

Trotz der guten Vermittlungserfolge in den letzten Jahren befinden sich weiterhin 88.561 Arbeitslose (Dezember 2025) im SGB II, die fortlaufend gefordert und gefördert werden müssen, um ihre Vermittlungsfähigkeit in den Arbeitsmarkt zu verbessern und zu stabilisieren.

Erwartung:

Das Land setzt sich für den Erhalt und die Schaffung eines sozialen Arbeitsmarktes ein, um den Jobcentern arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zu ermöglichen, die den Leistungsberechtigten an eine dauerhafte reguläre und sozialversicherungspflichtige Arbeit heranführen.

37. Reform des Bürgergeldes

Wir unterstützen die Reform des Bürgergeldes. Der Grundsatz des Forderns und Förderns muss wieder Bedeutung erhalten. Dazu gehört auch die Bereitschaft zum Einsatz der persönlichen Arbeitskraft.

Erwartung:

Wir sehen die Landespolitik in der Verantwortung, sich für die gesetzliche Verpflichtung Arbeitsfähiger zur Ausübung gemeinwohlorientierter Arbeit einzusetzen. Wer arbeitsfähig ist, muss seine Arbeitskraft einsetzen, um seinen Lebensunterhalt zu sichern. Das Land hat sich für den notwendigen Rechts- und Finanzierungsrahmen stark zu machen.

ÖPNV

38. Den ÖPNV finanziell zukunftsfest gestalten

Zunehmende Kostensteigerungen im Betrieb, fehlende Fachkräfte und die äußerst angespannte Finanzlage der Kreishaushalte stellen für die Landkreise große Herausforderungen bei der Sicherung ihres ÖPNV-Angebots dar. Dabei stehen auch Abbestellungen von ÖPNV-Leistungen auf der Agenda. Insgesamt braucht es mehr Landes- und Bundesmittel im System für einen attraktiveren ÖPNV.

Erwartung:

Das Land stellt zur Sicherung der Bestandsverkehre sowie zum weiteren Ausbau des kommunalen ÖPNV zusätzliche Landesmittel zur Verfügung und setzt sich auch beim Bund für eine Aufstockung der Regionalisierungsmittel ein.

39. Das Deutschlandticket absichern

Das Deutschlandticket ist seit seiner Einführung durch den Bund und die Länder im Mai 2023 sowie dem Auslaufen der Tarifvorgabe durch den Bund im September 2023 eine freiwillige Leistung der Landkreise. Die durch die Erstattungsrichtlinie weitergereichten Mittel an die kommunalen und beauftragten Verkehrsunternehmen zum Ausgleich für die Verluste durch das Deutschlandticket sind aber nicht kostendeckend. Darüber hinaus besteht auch drei Jahre nach der Einführung weder rechtliche Klarheit über die Zulässigkeit der Beihilfen noch eine gesetzliche Grundlage des Tickets auf Ebene von Bund und Land.

Erwartung:

Das Land novelliert das ÖPNV-Gesetz am Beispiel Thüringens und Baden-Württembergs und schafft endlich eine gesetzliche Verankerung des Deutschlandtickets. Die den Landkreisen durch die Anwendung des Tickets entstehenden Mehraufwendungen müssen vollständig ausgeglichen werden.

40. Die Antriebswende im ÖPNV aktiv gestalten

Um die Vorgaben der Clean-Vehicle-Directive (CVD) und des Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungsgesetzes umzusetzen sind erhebliche Investitionen in die Ertüchtigung der ÖPNV-Infrastruktur erforderlich. Anders als in anderen Ländern besteht in Sachsen-Anhalt keine Fördermöglichkeit für die Beschaffung emissionsfreier Busse. Auch eine Umrüstung und der Neubau von Betriebshöfen erfordert eine umfassende finanzielle Unterstützung.

Erwartung:

Das Land wird seiner Verantwortung gerecht und schafft Finanzierungsmöglichkeiten für den Umstieg auf saubere Antriebstechnologien. Ein bloßer Verweis auf eine zukünftige EFRE-Förderung ist dafür nicht ausreichend.

Naturschutz und Umwelt**41. Angemessene Ausstattung der Landkreise für Klimaanpassung**

Die Landkreise sind zentrale Schnittstellen für Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel. Sei es die Wiedervernässung von Mooren, vorbeugende Maßnahmen für Starkregen- und Hochwasserereignisse oder die Koordinierung von Gebäudeanpassungen. An Ideen und Konzepten dafür mangelt es auf kommunaler

Ebene nicht, aber an einer durchgängigen Finanzierung, die nicht auf singulären Förderprogrammen beruht.

Erwartung:

Das Land schafft ein Umweltbudget für die Landkreise zur unbürokratischen und dauerhaften Finanzierung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen.

42. EU-Wiederherstellungsverordnung

Die EU-Wiederherstellungsverordnung stellt für die Landkreise erhebliche Mehraufwendungen an Berichts- und Meldepflichten ohne einen spürbaren Vorteil für den Natur- und Umweltschutz dar. Personal und Ressourcen für konkrete Maßnahmen werden so in den Kreisverwaltungen gebunden.

Erwartung:

Das Land setzt sich gegenüber der EU-Kommission für eine Abschaffung der Wiederherstellungsverordnung ein.

43. Personellen Mehrbedarf durch die Trinkwasserverordnung ausgleichen

Trinkwasser ist unser wichtigstes Lebensmittel und seine ständige Verfügbarkeit ein Indiz für die staatliche Leistungsfähigkeit. Die Trinkwasserqualität muss höchsten Anforderungen entsprechen. Die novellierte Trinkwasserverordnung des Bundes führt dabei zu neuen und zusätzlichen Aufgaben in den Gesundheits- und Wasserbehörden der Landkreise.

Erwartung:

Der durch die novellierte Trinkwasserverordnung verursachte Mehraufwand muss vom Land ausgeglichen werden.

44. Wolfsmanagement vor Ort etablieren

Der europäische Wolf hat sich in den letzten Jahren in Sachsen-Anhalt und Deutschland wieder voll etabliert. Um dem guten Erhaltungszustand des Wolfes auch rechtlich zu entsprechen hat der Bund den Weg vorgegeben für einen Rechtskreiswechsel des Wolfes vom Naturschutzrecht in das Jagdrecht. Es wäre aus kommunaler Sicht also nur folgerichtig, das Management des Wolfes wie auch des übrigen Wildes den unteren Jagdbehörden zu überantworten.

Erwartung:

Der Wolf muss auch in das Landesjagdrecht vollständig aufgenommen werden. Das Wolfsmanagement sowie das Wolfsmonitoring soll Aufgabe der unteren Jagdbehörden werden.

Europäische Strukturförderung

45. Schutz der ländlichen Räume

Die EU-Institutionen beraten derzeit über den nächsten Mehrjährigen Finanzrahmen, die künftige Kohäsionspolitik und die Gemeinsame Agrarpolitik. Gegenstand der Beratungen ist eine Abkehr der bisherigen geteilten Mittelverwaltung hin zu einer zentralen, nationalen. Ein Großteil der EU-Fördermittel wird auf kommunaler Ebene ausgeschüttet und teils direkt von Landkreisen gesteuert. Die Vorschläge der Europäischen Kommission müssen dringend angepasst werden, um eine angemessene Förderung ländlicher Räume und echte Mitspracherechte für Kommunen zu gewährleisten. Die europäische Förderung droht erneut an den tatsächlichen Bedarfen der kommunalen Ebene, insbesondere in den ländlichen Räumen, vorbeizugehen.

Erwartung:

Die Landesregierung setzt sich auf europäischer Ebene sowie über den Bundesrat für den Erhalt der geteilten Mittelverwaltung ein. Am bisherigen Modell der Förderung ländlicher Räume und der Mitsprache vor Ort muss unbedingt festgehalten werden.

46. Chancen der neuen Förderperiode

Die zukünftige Ausgestaltung der EU-Strukturfonds im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2028–2034 ist Gegenstand intensiver Diskussionen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene. Die Forderung nach einer vereinfachten, effizienteren Umsetzung begleitet diese Debatten seit Jahren – bislang ohne durchgreifende Reformen.

Erwartung:

Die Landkreise erwarten von der kommenden Landesregierung eine zügige und unbürokratische Richtlinienerstellung zur Umsetzung der EU-Strukturförderung. Dazu muss auch die Haushaltsgesetzgebung angepasst werden, um ein "gold-plating" der Europäischen Richtlinien zu vermeiden. Die Förderung muss dazu mit einem umfassenden Beratungsangebot flankiert werden.

47. LEADER-Förderung

Die LEADER-Förderung stellt seit Jahrzehnten einen Grundpfeiler in der Förderlandschaft in Sachsen-Anhalt dar. Seitdem wurden viele gelungene und für den ländlichen Raum bedeutsame Projekte umgesetzt. Ein fester Bestandteil und Partner in der Förderlandschaft waren und sind in all den Jahren auch immer die Landkreise, die die freiwillige Aufgabe der Trägerschaft für die sog. LAG-Managements übernommen haben. Somit tragen die Landkreise einen erheblichen Anteil dazu bei,

die herausragenden Ergebnisse des Landes Sachsen-Anhalt im bundes- und europaweiten Vergleich bei der Umsetzung der LEADER-Methode zu erreichen.

Aufgrund der Komplexität europarechtlicher und landesrechtlicher Vorgaben wurden in der Vergangenheit Sanktionen gegen die Landkreise aufgrund vorgeworfener Vergabeverstöße verhängen. Dies ist für die Umsetzung der für die ländlichen Räume bedeutsamen LEADER-Förderung nicht hinnehmbar. Hier muss durch Vereinfachung von Standards und ein engmaschiges Beratungsangebot gegengesteuert werden.

Erwartung:

Durch die fördermittelvergebene Stelle muss für die kommende Förderperiode ein direktes und niederschwelliges Beratungsangebot vorgehalten werden, um möglichen Fehlern bei der Vergabe im Zusammenhang mit LEADER vorzubeugen. Darüber hinaus sind vergaberechtliche Standards in diesem Zusammenhang so weit wie möglich abzusenken.

Vergabewesen und Förderprogramme

48. Entbürokratisierung des Vergabewesens

Das komplizierte und überregulierte Vergabewesen ist ein Hauptgrund für lange Beschaffungsprozesse, steigende Baukosten für kommunale Projekte, und es bindet viel Personal, sowohl auf kommunaler Seite als auch auf Seite der Unternehmen. Der bundes- und europarechtliche Vergaberechtsrahmen ist hier bereits überausreichend. Einer zusätzlichen, eigenen landesrechtlichen Ausformung durch das Landesvergabegesetz bedarf es nicht.

Erwartung:

Das Landesvergabegesetz muss abgeschafft werden, mindestens aber müssen die Erleichterungen, die in der Novelle des Tariftreue- und Vergabegesetzes lediglich befristet eingeführt worden sind, dauerhaft festgesetzt werden. Darüber hinaus müssen vergabefremde Kriterien wie beispielsweise Sozial- und Umweltfaktoren aus dem Vergaberecht entfernt werden.

49. Pauschale Zuweisungen statt Landesförderprogramme

Die gelungene Umsetzung des Infrastruktur-Sondervermögens in Sachsen-Anhalt zeigt anschaulich, wie ohne komplizierte Förderprogramme mittels pauschaler Zuweisungen Mittel über das Land an die Kommunen weitergereicht werden können.

Erwartung:

Landesförderprogramme sind abzuschaffen und möglichst auf Pauschalen umzustellen. Wir erwarten, dass den Landkreisen ähnlich wie beim Infrastruktur-

Sondervermögen geschehen, Pauschalen zugewiesen werden, mit denen zweckgebunden Maßnahmen finanziert werden können.

Infrastruktur

50. Breitbandausbau vorantreiben

Sachsen-Anhalt befindet sich beim Breitbandausbau auf einen guten Weg. Da der Bund seine Förderung aber immer weiter absenkt, ist der gute Fortschritt zum Erreichen der flächendeckenden Versorgung mit Breitband-Internet bedroht. Gerade in einem dünn besiedelten Land wie Sachsen-Anhalt ist eine flächendeckende Versorgung mit Breitband ein Standortfaktor, der unbedingt erreicht werden muss.

Erwartung:

Das Land setzt seinen guten Weg bei der Förderung des Breitbandausbaus fort und kompensiert die ausfallenden Bundesmittel durch eigene Fördermaßnahmen. Wir erwarten, dass das Land sein Breitbandziel in der kommenden Legislatur erreicht.

51. Kreisstraßen und Brückensanierungen ausfinanzieren

Trotz des Infrastruktur-Sondervermögens beträgt der Investitionsbedarf der Landkreise für Straßen und Brücken in ihrer Trägerschaft rund 1,8 Milliarden Euro. Die bisherigen Zahlungen des Landes reichen nur aus, um den bisherigen Erhaltungszustand unvollständig abzusichern. Angesichts des dringenden Sanierungsbedarfs vieler maroder Straßen und Brücken ist hier eine deutliche Aufstockung der Zuweisung für Kreisstraßen erforderlich.

Erwartung:

Die Mittel für Kreisstraßen und Sanierung von Brücken werden durch das Land deutlich aufgestockt, damit der Sanierungsstau stetig abgebaut werden kann.

Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz

52. Kommunal verantworteten Rettungsdienst stärken

Die Landkreise Sachsen-Anhalts tragen eine zentrale Verantwortung für die Sicherstellung des bodengebundenen Rettungsdienstes. Der Rettungsdienst ist Bestandteil der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr befindet sich an der Schnittstelle zwischen öffentlicher Sicherheit und medizinischer Daseinsvorsorge. Außerdem wirkt der Rettungsdienst beim Katastrophenschutz mit.

Erwartungen:

- Das Land setzt sich auf Bundesebene für die Stärkung des kommunal verantworteten Rettungsdienstes ein. Dazu wird der Aufnahme des Rettungsdienstes in den Leistungsbereich des SGB V eine klare Absage erteilt.
- Bei der Neuplanung der Krankenhauslandschaft werden auch die Belange des Rettungsdienstes mitgedacht. Hierbei erfolgt eine enge Abstimmung der zuständigen Resorts auf Landesebene.
- Die Planungsverantwortung der Landkreise bleibt bestehen. Das Land tritt Erwägungen, die nur von wirtschaftlichen Interessen getragen sind, klar entgegen. Als Planungsgrundlagen sind die im Rettungsdienst verankerten Hilfsfristen anzuerkennen, mit dem Ziel, flächendeckend einen qualitativ hochwertigen Rettungsdienst anzubieten.

53. Integrierte Rettungsdienstleitstellen

Die integrierten Rettungsdienstleitstellen der Landkreise haben sich bewährt und sind zu bewahren. Sie sind die koordinierenden Einsatzzentralen für den Rettungsdienst eines Landkreises zusammen mit den Einsatzleitstellen des Brandschutzes und der Hilfeleistung. Aus dieser Synergie heraus gewährleisten die Landkreise einen funktionierenden Rettungsdienst und einen einsatzbereiten Katastrophenschutz.

Diese Leitstellen arbeiten in kooperativen Verbänden. So erfolgen bereits heute auf freiwilliger Basis Kooperationen der Leitstellen der verschiedenen Landkreise untereinander, insbesondere um Redundanzen zu bilden.

Erwartung:

Die Verantwortung der Landkreise für die Rettungsdienstleitstellen wird anerkannt. Zentrale Vorgaben zu den Rettungsdienstleitstellen unterbleiben. Das System der integrierten Leitstellen bleibt erhalten.

54. Klare Aufgabenzuweisung und auskömmliche Finanzierung für den kommunalen Zivilschutz

Der Zivilschutz ist Aufgabe des Bundes, doch umgesetzt wird er von den Kommunen. Bisher fehlt es jedoch an klaren Aufträgen und einer gesicherten Finanzierung für diese Aufgaben. Dies führt zu einer gefährlichen Zuständigkeits- und Finanzierungslücke in der nationalen Sicherheitsarchitektur.

Erwartung:

Die vom Bund übertragenen Aufgaben sind den Landkreisen eindeutig zuzuweisen. Gleichzeitig ist eine auskömmliche Finanzierung der damit verbundenen Kosten dauerhaft sicherzustellen. Die Länder setzen sich daher

beim Bund für eine zügige und umfassende Anpassung der bundesrechtlichen Regelung zum Zivil- und Katastrophenschutz ein.

55. Weisungsbefugnis im Katastrophenschutzgesetz klar verankern

Im Katastrophenschutzgesetz von Sachsen-Anhalt fehlt eine explizite Regelung, die der Katastrophenschutzbehörde ein unmissverständliches Weisungsrecht über alle Einsatzkräfte einräumt. Dies führt im Ernstfall zu Rechtsunsicherheit und potenziellen Verzögerungen.

Erwartung:

Das Katastrophenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt wird nach dem Vorbild anderer Bundesländer novelliert, um maximale Rechtssicherheit zu schaffen.

56. Entwicklung eines Blackout-Konzepts für die Kraftstoffversorgung

Bei einem Blackout fallen Tankstellen sofort aus. Ohne einen klaren Plan zur Nachlieferung stehen Einsatzfahrzeuge und Notstromaggregate nach wenigen Tagen still.

Erwartung:

Das Land erstellt in enger Abstimmung mit den Landkreisen ein landesweites Logistikkonzept für die Notfall-Betankung. Dieses Konzept muss mindestens verbindlich Liefermengen, Übergabepunkte und die einzusetzende Ausstattung klären.

57. Einführung einer einheitlichen, digitalen Führungsplattform

Getrennte Softwaresysteme in den Landkreisen und Organisationen verhindern eine schnelle und effiziente Zusammenarbeit. Ein gemeinsames Lagebild fehlt, der Informationsaustausch ist langsam und fehleranfällig.

Erwartung:

Das Land führt eine einheitliche und vernetzbare Stabssoftware, die Interoperabilität sicherstellt, mandantenfähig ist und ein gemeinsames Lagebild schafft.

58. Aufbau eines ausfallsicheren Datennetzes

Die moderne Einsatzführung ist auf Online-Dienste angewiesen. Bei einem Ausfall von Internet und Mobilfunk bricht diese digitale Infrastruktur zusammen. Der BOS-Digitalfunk sichert nur die Sprachebene, nicht den entscheidenden Datenfluss.

Erwartung:

Das Land beschafft ein unabhängiges, satellitengestütztes System für den Breitband-Internetzugang. Dieses System muss schnell verlegbar und robust sein, um die digitale Führungsfähigkeit jederzeit zu garantieren und die kritische Schutzlücke zu schließen.

Migration und Integration

59. Vollständige Kostenerstattung für ukrainische Kriegsflüchtlinge

Erwerbsfähige ukrainische Kriegsflüchtlinge haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II/SGB III. Für diesen Personenkreis trägt der Bund zwar die Leistungen zum Lebensunterhalt. Die Kosten der Unterkunft (KdU) werden jedoch zu ca. einem Drittel von den Landkreisen getragen. Nichterwerbsfähige ukrainische Kriegsflüchtlinge (z. B. Rentner und Kriegsversehrte) erhalten Leistungen nach dem SGB XII. Für diesen Personenkreis tragen die Landkreise als örtlicher Sozialhilfeträger die Gesundheitskosten. Diese beliefen sich im Zeitraum 2022 bis 2024 auf insgesamt ca. 15 Mio Euro.

Im Bundestag wird derzeit der Gesetzentwurf eines Leistungsrechtsanpassungsgesetzes beraten. Ziel ist es, dass ukrainische Kriegsflüchtlinge wieder dem Asylbewerberleistungsgesetz unterfallen (sog. Rechtskreiswechsel).

Erwartungen:

- Die den Landkreisen entstandenen Gesundheitskosten für die ukrainischen Kriegsflüchtlinge werden vom Land unverzüglich und vollständig ausgeglichen.
- Das Land setzt sich auf Bundesebene für den Rechtskreiswechsel ein.
- Unmittelbar nach dem beschlossenen Rechtskreiswechsel der Ukrainer zurück ins Asylbewerberleistungsgesetz wird diese Änderung im Aufnahmegesetz des Landes nachvollzogen, damit die Kostenerstattung für diesen Personenkreis über das bewährte System nach § 2 Abs. 2 Aufnahmegesetz erfolgt.

60. Fachkräfteeinwanderung zukunftsfähig aufstellen

Die Landkreise mit ihren Ausländerbehörden sind zentrale Akteure, um die Wirtschaft bei der Einwanderung von Fachkräften zu unterstützen. Das gilt insbesondere für das sogenannte beschleunigte Fachkräfteverfahren. Allerdings unterliegen die Rechtsgrundlagen in diesem Bereich einem ständigen Wandel. Ebenso sind die damit im Zusammenhang stehenden Verwaltungsverfahren sehr komplex ausgestaltet. Dennoch hat sich die kommunale Verortung der Aufgabe bewährt, da so aufgrund der örtlichen Nähe zu der vorwiegend mittelständisch geprägten Wirtschaft gemeinsam passgenaue Lösungen gefunden werden können. Ebenso erfolgt die Betreuung der

zugewanderten Fachkraft einschließlich dessen Familienangehöriger von Anfang an durch die Landkreise. So können bereits frühzeitig weitere Unterstützungsleistungen, die mit dem Prozess des Ankommens verbunden sind, angeboten werden.

Erwartungen:

- Die Aufgabenwahrnehmung durch die Landkreise hat sich bewährt. Das Land behält daher die dezentrale Aufgabenwahrnehmung bei und tritt auf Bundesebene Zentralisierungsansätzen entgegen.
- Um den Prozess für alle Beteiligten schneller und transparenter zu gestalten, wird die Einführung digitaler Lösungen vor Ort unterstützt, die die durchgängige Abwicklung der Verfahren ermöglicht. Dazu setzt sich das Land auf Bundesebene für den Ausbau des Serviceportals Migration Deutschland ein und unterstützt die Anbindung aller Ausländerbehörden an dieses Portal.

61. Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber ausweiten

Voraussetzung für eine gelingende Integration ist die möglichst frühzeitige Heranführung von Schutzsuchenden an den Arbeitsmarkt.

Erwartungen:

- Um den Gedanken des Forderns und Förderns schon im Rahmen der Asylverfahren stärker in den Fokus zu rücken, werden die verpflichtenden Arbeitsgelegenheiten für Asylbewerber und Geduldete weiter ausgebaut werden.
- Das Land übernimmt auch die Kosten für Anleitung und Organisation solcher Maßnahmen vollständig. Dabei ist dem erhöhten Betreuungsaufwand Rechnung zu tragen.

Digitalisierung

62. Digitale Konnektivität

Eine umfassende Digitalisierung der Verwaltung, die echte Mehrwerte für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen bietet und Verwaltung effizienter und letztlich kostensparender gestaltet, lässt sich nur gesamtstaatlich über alle föderalen Ebenen hinweg organisieren und umsetzen. Hierfür bedarf es neben einer tiefgreifenden Registermodernisierung, die Bürger- und Unternehmensdaten zentral bündelt und dem Zugriff für Verwaltung öffnet, eines standardisierten IT-Rahmens, der zentrale Querschnittsfunktionen wie Identifizierung und Authentifizierung (Online-Ausweis, EUDI-Wallet), souveräne KI-Instrumente und von allen gleichermaßen benötigte Fachverfahren zur Verfügung stellt. Dieser IT-Rahmen muss vom Bund definiert und von den Ländern umgesetzt werden. Die kommunale Ebene wiederum ist, soll sie Teil dieses standardisierten IT-Rahmens sein, finanziell in die Lage zu versetzen, die erforderlichen Integrations- und Anpassungsleistungen vorzunehmen. Darüber

hinaus sind zentrale Services und Querschnittskomponenten dauerhaft unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Auch hier gilt: Wer bestellt, der zahlt.

Erwartung:

Das Land setzt sich beim Bund – im Rahmen der Digitalministerkonferenz und des IT-Planungsrates - mit Nachdruck dafür ein, dass zum einen ein gesamt-föderal verbindlicher IT-Rahmen für die deutsche Verwaltung definiert wird und zum anderen eine angemessene und dauerhafte Finanzierung der Kommunen über die Länder sichergestellt ist (digitale Konnektivität).

63. Verstetigung von landesweiten Digitalisierungsprojekten zum Aufbau von Digitalisierungskompetenz

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt hat in der vergangenen Legislaturperiode zahlreiche Digitalisierungsprojekte initiiert. Eine Vielzahl dieser Projekte wurde für und gemeinsam mit der kommunalen Familie durchgeführt. Exemplarisch zu nennen sind die Projekte „Digitallotsen“ und „Digitale Expertise in den Kommunen“. Die positiven Effekte dieser beiden Projekte auf die Digitalisierung zeichnen sich bereits ab, werden ihr Maximum aber erst in den nächsten Jahren erreicht haben.

Damit solche Projekte, die bereits bundesweit für Anerkennung der Digitalisierungsbemühungen Sachsen-Anhalts gesorgt haben, in Zukunft die volle Wirkung erzielen bedarf es einer Verstetigung und mehrjährigen Finanzierung. Darüber hinaus besteht bei den jeweiligen Projektträgern derzeit keine Planungssicherheit über Art, Umfang und Ausgestaltung einer etwaigen Fortsetzung.

Erwartung:

Das Land sichert die Finanzierung und Fortführung der Projekte „Digitale Expertise für Kommunen“ und „Digitallotsen“ über die gesamte Legislaturperiode.

64. Informationssicherheitsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gewährleistung von Informationssicherheit ist elementare Grundlage für die Aufrechterhaltung der staatlichen Handlungsfähigkeit und die Schaffung einer resilienten digitalen Verwaltung. Die Landkreise Sachsen-Anhalts sind bestrebt, ein einheitliches Niveau der Informationssicherheit zu erreichen und dieses gemeinsam stetig anzuheben. Zur Zielerreichung ist eine Verständigung auf verschiedene verbindliche Standards (z.B. BSI-Grundschutz) unerlässlich. Aufgrund der angespannten Haushaltslage in den Landkreisen, Städten und Gemeinden erfolgt die Verständigung bzw. Umsetzung eines solchen Standards weder im Gleichschritt noch in gleicher Priorisierungsreihenfolge noch überall mit der erforderlichen Geschwindigkeit. Darüber hinaus bestehen in den Kommunen unterschiedliche

Ansichten über die Notwendigkeit verschiedener Maßnahmen zur Einhaltung des jeweiligen Standards sowie die jeweiligen Umsetzungsszenarien, insbesondere vor dem Hintergrund der damit verbundenen finanziellen Aufwände. Erforderlich ist daher eine gemeinsame Verständigung auf ein einheitliches Schutzniveau und dessen verbindliche Umsetzung durch Landesgesetz.

Erwartung:

Die Landesregierung beschließt ein Informationssicherheitsgesetz, dessen Anwendungsbereich auch die kommunale Ebene umfasst, und formuliert einheitliche Standards zur Erreichung eines verbindlich definierten Schutzniveaus.

65. Bündelung des Zugangs zu Online-Dienstleistungen

Der Bürger- und Unternehmensservice (BUS) des Landes Sachsen-Anhalt enthält umfangreiche Informationen über die Dienstleistungen der verschiedenen Behörden des Landes und der Kommunen. Ein unmittelbarer Zugriff auf die jeweilige Online-Dienstleistung der zuständigen Stelle ist allerdings nur selten möglich. Es gibt zwar Hinweise auf die zuständige Stelle, die erforderlichen Unterlagen sowie Rechtsgrundlagen und auch eine Verweisung zum allgemeinen Internetauftritt der zuständigen Stelle, das Online-Antragsformular oder der jeweiligen Online-Dienst muss jedoch immer noch auf der Seite der zuständigen Stelle gefunden werden. Für den Nutzer, der einen konkreten Antrag formulieren möchte, stellt der BUS in seiner derzeitigen Ausgestaltung selten eine zielgerichtete Hilfestellung dar.

Auf Seiten der Kommunen werden bereits zahlreiche Online-Dienste in den eigenen Portalen bzw. auf den eigenen Homepages für Online-Dienste vorgehalten. Ein unmittelbarer Zugang zu den kommunalen Online-Diensten auch vom BUS aus ist für die Akzeptanz und die Nutzung der angebotenen Online-Dienste unerlässlich.

Erwartung:

Das Land Sachsen-Anhalt entwickelt den Bürger- und Unternehmensservice zu einem echten Knotenpunkt aller Online-Portale, so dass Bürger und Unternehmen auch über den BUS schnell und zielgerichtet zum jeweiligen kommunalen Online-Dienst geleitet werden.

66. Überführung von Förderprojekten in ein pauschales Digitalisierungsbudget

Das Land Sachsen-Anhalt hat in der zurückliegenden Legislaturperiode zahlreiche Förderprogramme zur Digitalisierung initiiert. Die Zielsetzungen und Inhalte dieser Förderprogramme sind zweifellos richtig und der Digitalisierung zuträglich, allerdings sind die Förderzeiträume und -Gegenstände nur selten auf die kommunalen Digitalisierungsstrategien und -projekte abgestimmt.

Aufgrund knapper Haushaltslagen und begrenzter Personalressourcen sind viele Kommunen gezwungen, Fördermittel in Anspruch zu nehmen und die förderfähigen Umsetzungsprojekte im jeweiligen Förderzeitraum zu bearbeiten. Hierdurch kommt es häufig vor, dass eigene, nicht förderfähige Umsetzungsprojekte von hoher Priorität, zurückgestellt werden müssen, weil sich zeitgleich ein niedriger priorisiertes, aber förderfähiges Umsetzungsprojekt realisieren lässt. Pauschale Zuweisungen von Digitalisierungsmitteln würden hier zu einer sehr viel passgenaueren und treffsicheren Investition auf kommunaler Ebene führen.

Erwartung:

Die Anzahl und Kleinteiligkeit von Förderprojekten wird reduziert und die jeweils angedachten Fördermittel werden den Kommunen für die Digitalisierung pauschal im Rahmen einer Ergänzungszuweisung im FAG zur Verfügung gestellt.

Impressum

Landkreistag Sachsen-Anhalt

Albrechtstraße 7

39104 Magdeburg

Tel. 0391 56531-0

www.kommunales-st.de

verband@landkreistag-st.de